



## Entscheidung Nr. 63/2025/2026

**Spiel:** 1. FC Lokomotive Leipzig – FC Gelsenkirchen-Schalke 04  
**Datum:** 17.08.2025

18.12.2025

## U R T E I L

Das Sportgericht des DFB hat aufgrund mündlicher Verhandlung, in der der Kontrollausschuss durch seinen Vorsitzenden, Herrn Fred Kreitlow, vertreten war, am 16.12.2025 in Frankfurt/Main in der Besetzung mit

1. Torsten Becker Vorsitzender
2. Dr. Markus Engel DFB-Beisitzer
3. Andreas Abel DFL-Beisitzer

für Recht erkannt:

1. Der 1. FC Lokomotive Leipzig wird wegen eines Falles eines fortgesetzten unsportlichen Verhaltens seiner Anhänger gemäß § 1 Nr. 4. i. V. m. § 9 Nrn. 2. Abs. 1, 3. i.V.m. § 9a Nrn. 1., 2. DFB-Rechts- und Verfahrensordnung mit einer Geldstrafe in Höhe von 24.000,- Euro belegt.
2. Dem 1. FC Lokomotive Leipzig wird nachgelassen, hiervon ein Betrag in Höhe von bis zu 8.000,- Euro für präventive Maßnahmen gegen Diskriminierung und Rassismus zu verwenden, insbesondere für die Entwicklung eines Aktionsplans gegen Rassismus und Diskriminierung gemäß Ziffer 4. Der 1. FC Lokomotive Leipzig hat über derartige Aufwendungen einen Nachweis gegenüber dem DFB bis zum 30.06.2026 zu erbringen.
3. Des Weiteren hat der 1. FC Lokomotive Leipzig ein DFB-Vereinspokalspiel unter teilweisem Ausschluss der Öffentlichkeit (§ 44 Nr. 2. k) DFB-Satzung) auszutragen.

Dem 1. FC Lokomotive Leipzig werden zur Umsetzung dieser Maßnahme gemäß § 44 Nr. 5. DFB-Satzung nachstehende Auflagen erteilt:

- a) Das nächste auf Rechtskraft des Urteils folgende Heimspiel der 1. Herrenmannschaft des 1. FC Lokomotive Leipzig im DFB-Vereinspokal auf DFB-

**Deutscher Fußball-Bund e.V.**

Kennedyallee 274  
60528 Frankfurt/Main  
**T** +49 69 6788-0  
**F** +49 69 6788-266  
**E** info@dfb.de  
**W** www.dfb.de

**Rechnungsanschrift:**

Schwarzwaldstraße 121  
60528 Frankfurt/Main  
**Präsident:** Bernd Neuendorf  
**Schatzmeister:** Stephan Grunwald  
**Generalsekretär:** Dr. Holger Blask

**Sitz:** Frankfurt/Main

**Registergericht:**  
Amtsgericht Frankfurt/Main  
**Vereinsregister** 7007

**COMMERZBANK**

IBAN DE32 5004 0000 0649 2003 00  
SWIFT COBADEFFXXX  
Gläubiger-IdNr. DE95ZZ00000071688



Ebene, sofern dies bis zum 30.06.2030 stattfindet, ist unter Schließung der Zuschauerbereiche Haupttribüne, Unterrang, Blöcke 1 bis 6 („Dammsitz“), auszutragen.

- b) In den geschlossenen Tribünenbereichen dürfen keine Banner, Plakate, Transparente o.Ä. aufgehängt oder sonst angebracht werden; Ausnahmen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des DFB.
  - c) Die Vollstreckung des Teilausschlusses nach Ziff. 3. wird gemäß § 44 Nr. 4. der DFB-Satzung i. V. mit § 7a der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit endet gemäß § 7a Nr. 2. der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung mit Ablauf des 30. Juni 2030. Auf die Möglichkeit des Bewährungswiderrufs gemäß § 7a Nr. 3. DFB Rechts- und Verfahrensordnung wird hingewiesen; ein solcher erfolgt nur im Falle eines gleichgelagerten Falles eines unsportlichen Verhaltens im DFB-Vereinspokal auf DFB-Ebene.
4. Dem 1. FC Lokomotive Leipzig wird gemäß § 44 Nr. 5. der DFB-Satzung i.V.m. § 7b der DFB- Rechts- und Verfahrensordnung nachstehende Auflage erteilt:

Entwicklung eines umfassenden Aktionsplans, um Maßnahmen gegen Rassismus und Diskriminierung einzuführen bzw. weiterzuentwickeln und erneute Vorfälle zu verhindern (Anti-Diskriminierungsplan).

Dieser Aktionsplan muss neben Präventionsmaßnahmen und Maßnahmen zur Förderung des Fan-Dialogs auch Partnerschaften - einschließlich externer Experten und Interessengruppen - zur Beratung und Unterstützung des Aktionsplans beinhalten. Der Anti-Diskriminierungsplan ist in Abstimmung mit der DFB-Abteilung Gesellschaftliche Verantwortung und Fanbelange bis zum 30.09.2026 zu erstellen.

5. Die Kosten des Verfahrens trägt der 1. FC Lokomotive Leipzig.

Das Urteil ist rechtskräftig.

Deutscher Fußball-Bund e.V.  
- Sportgericht –

gez. Torsten Becker  
gez. Dr. Markus Engel  
gez. Andreas Abel